

RICHTLINIEN FÜR DIE ORTSVORSTEHER IN DER GEMEINDE CÖLBE

§ 1: Allgemeines

1. Der Ortsvorsteher ist der Vorsitzende des Ortsbeirates. Die allgemeinen Aufgaben des Ortsbeirates sind in der Hessischen Gemeindeordnung und in der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Cölbe geregelt.
2. Den Ortsvorstehern werden keine Außenstellen der Verwaltung in den Ortsteilen übertragen. Diese Arbeiten werden durch Gemeindebedienstete durch wöchentliche Sprechstunden in den Ortsteilen wahrgenommen.

§ 2: Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

Dem Ortsvorsteher obliegen folgende allgemeine Verwaltungsaufgaben:

1. Durchführung bzw. Mitwirkung bei Ehrungen.
2. Durchführung bzw. Mitwirkung bei örtlichen Feierstunden.
3. Mitwirkung bei der örtlichen Fremdenverkehrsförderung.
4. Entgegennahme von Anträgen für Pässe und Personalausweise, Weiterleitung der Anträge an die Gemeindeverwaltung und Aushändigung der ausgestellten Ausweise und Pässe.
5. Entgegennahme von Anmeldungen, Abmeldungen, Ummeldungen und Weiterleitung der ausgefüllten Meldevordrucke an die Gemeindeverwaltung.
6. Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung
7. Mithilfe bei Statistiken, Erhebungen und Zählungen.
8. Tätigkeit als Wahlvorsteher bei allgemeinen Wahlen.
9. Entgegennahme von Bauanträgen und Weiterleitung der Anträge an den Gemeindevorstand, ggf. mit einer Stellungnahme.

10. Überwachung der örtlichen Straßen- und Wegeverhältnisse, Benachrichtigung des Gemeindevorstandes über erforderliche Arbeiten.
11. Überwachung der örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Einrichtungen, Benachrichtigung des Gemeindevorstandes über erforderliche Arbeiten.

§ 3: Besondere Regelungen

In besonderen Fällen kann der Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister weitere Aufgaben wahrnehmen. Vor allem kann er von sich aus Angelegenheiten aus dem Ortsteil an den Gemeindevorstand bzw. den Bürgermeister herantragen.

§ 4: Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Aufgabenkatalog für die Ortsvorsteher vom 16.10.1975 außer Kraft.

161be, den 22.6.1978


(Brück)
Bürgermeister